

Schulordnung

Vereinsordnung nach § 6 der Satzung

Präambel

Die Freie Waldorfschule Wolfsburg ist eine Einrichtung des freien Geisteslebens und verwaltet sich selbst. Sie fühlt sich der Menschenkunde und Pädagogik Rudolf Steiners verpflichtet und wendet diese an, um die Unterrichtsinhalte auszugestalten und zu beleben. Die Dreigliederung des Menschen nach Leib, Seele und Geist bestimmt die drei Ebenen, auf denen Unterricht wirksam werden soll: Förderung des gesunden, lebendigen Denkens, Pflege des Künstlerischen und des Handwerklichen. Die Entwicklung dieser drei Bereiche soll im Schüler / in der Schülerin Verantwortlichkeit, Kompetenz und Liebe hervorbringen zu sich selbst, den Mitmenschen und zu den Aufgaben des Erwachsenenlebens. Dies kann nur gelingen durch eine Erziehung, die die Individualität des Kindes und seine persönlichen Anlagen und Fähigkeiten achtet und fördert.

Die Freie Waldorfschule Wolfsburg empfindet sich als ein lebendiger Organismus, der sich zusammensetzt aus den Schüler(n)Innen, den Eltern und den Mitarbeiter(n)Innen der Schule. Nur im gemeinsamen pädagogischen Handeln von Elternhaus und Schule sind diese Ziele zu erreichen. Unsere Schule ist Mitglied im Bund der Freien Waldorfschulen und fördert als solches Initiativen und Vorhaben, die den Kulturimpuls der Waldorfpädagogik weitertragen.

Dies vorausgeschickt gibt sich der Verein „Freie Waldorfschule Wolfsburg e.V.“ diese für alle am Schulleben Beteiligten verbindliche Schulordnung als Vereinsordnung im Sinne von § 6 der Satzung.

I. Schulrechtsverhältnis

1 Rechtlicher Rahmen

- 1.1 Die Freie Waldorfschule Wolfsburg ist anerkannte Ersatzschule mit besonderer pädagogischer Prägung im Sinne der §§ 142 ff. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG). Gem. § 141 NSchG gelten dessen Regeln für das Schulrechtsverhältnis, die Schulorganisation und das Verhalten von Eltern, Lehrern und Schülern nur sehr eingeschränkt. Diese sind vielmehr gemeinsam aufgefordert eigene Regeln hierfür zu verabreden. Grundlage hierfür ist die Satzung des Trägervereins der Schule, nämlich des „Freie Waldorfschule Wolfsburg e.V.“.
- 1.2 Nur wer hier Mitglied ist, kann das Schulangebot nutzen oder an der Schule mitarbeiten. Dies ergibt sich aus § 4 der Vereinssatzung. Die Einzelheiten und Voraussetzungen der Nutzung des Schulangebotes durch die Vereinsmitglieder ist nachfolgend entsprechend § 6 der Vereinssatzung des Freie Waldorfschule Wolfsburg e.V. als Vereinsordnung konkretisiert und geregelt. Diese wurde vom Verwaltungsrat genehmigt und auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

Insofern bestimmen diese Regeln der Schulordnung in Verbindung mit den genannten Satzungsbestimmungen das Schulrechtsverhältnis der Vereinsmitglieder und deren Kinder zur Schule.

2 Beginn und Ende des Schulrechtsverhältnisses, Probezeit

- 2.1 Die Freie Waldorfschule Wolfsburg e. V. nimmt Kinder aller sozialen Schichten unabhängig von Religions- und Volkszugehörigkeit auf. Wenn Eltern die Freie Waldorfschule Wolfsburg e. V. als Bildungsstätte wählen, dann sollten in der Regel möglichst alle Kinder der Familie diese Schule besuchen, sofern die Schule die Kinder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für geeignet hält.
- 2.2 Ein Schulrechtsverhältnis, welches die Kinder von Mitgliedern entsprechend § 4 der Satzung berechtigt die Schule zu besuchen, setzt die Mitgliedschaft der Eltern im Verein voraus. Eines gesonderten Schulvertrages bedarf es daneben nicht. Weitere Voraussetzung ist allerdings die Durchführung des schulinternen Aufnahmeverfahrens. Nur wenn dieses mit der Empfehlung abschließt ein Kind in die entsprechende Klasse aufzunehmen, kann dieses die Schule besuchen. Außerdem muss eine Vereinbarung über das Nutzungsentgelt vorliegen. Insofern behält sich die Schule stets die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern auch von Vereinsmitgliedern im Einzelfall vor. Die Aufnahme eines Kindes bedeutet nicht automatisch die Aufnahme auch der Geschwisterkinder.
- 2.3 Das schulinterne Aufnahmeverfahren setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag der Erziehungsberechtigten voraus. Beauftragte des Lehrerkollegiums führen dann Informations- und Aufnahmegespräche mit der Familie.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Lehrerkollegium.
- 2.4 Die ersten sechs Monate des Schulbesuchs gelten als Probezeit. Diese kann um bis zu sechs weitere Monate bei Vorliegen besonderer Gründe verlängert werden. Während der Probezeit kann das Schulverhältnis von beiden Seiten ohne Begründung jeweils spätestens am 3. eines jeden Monats zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 2.5 Das Schulrechtsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Abschluss der 12. oder bei Besuch der Qualifikationsphase zum Abitur mit der 13. Klasse der Freien Waldorfschule Wolfsburg.
Es endet außerdem durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gem. § 4 der Satzung.
Es endet schließlich durch Kündigung aus sachlichem Grund. Diese kann sowohl von der Schule als auch von den Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von dem Schüler zum 31.01. oder 31.07. eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich erklärt werden.
- 2.6 Für sogenannten "Probeunterricht" einer Schülerin/eines Schülers einer anderen Schule zum Kennenlernen der Waldorfschule Wolfsburg bedarf es einer verbindlichen Verabredung zwischen KlassenlehrerIn und Eltern. Der Probeunterricht umfasst längstens zwei Wochen und kann jederzeit von beiden Seiten beendet werden. Ein Vertragsverhältnis im Sinne einer Aufnahme des Kindes oder einer Vereinsmitgliedschaft entsteht in dieser Zeit nicht.
- 2.7 Für Gast Schüler kann der Vorstand in Abstimmung mit den VWR eine gesonderte Ordnung festsetzen.

3 Nutzungsentgelt

Der Besuch der Schule ist für die Eltern der Kinder mit finanziellen und praktischen Beiträgen an den Verein gemäß gesonderter Beitragsordnung nach § 5 der Satzung in ihrer jeweiligen Fassung verbunden.

II. Nutzung des Schulangebotes

4 Schulangebot

- 4.1 Der Verein bietet den Kindern seiner Mitglieder die Beschulung in einer nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik arbeitenden anerkannten Ersatzschule an. Das Schulangebot der Freien Waldorfschule Wolfsburg beginnt mit der ersten Klasse und endet mit den Abschlüssen der Sekundarstufe I am Ende der 12. Klasse. Sofern die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen nimmt die Schülerin/der Schüler danach ein weiteres Jahr an der Abiturvorbereitung teil .
- 4.2 Die Schuljahre werden im Regelfall durch die vom niedersächsischen Kultusministerium festgelegten Ferienzeiten unterbrochen.
- 4.3 Die täglichen Unterrichts- und Pausenzeiten und die Lage der Unterrichtsstunden werden durch den jeweiligen Stundenplan von der Schule festgelegt.
- 4.4 Daneben können schulische Veranstaltungen z.B. als Abendveranstaltungen, Klassenfahrten, Praktika und Projektarbeiten zu anderen Zeiten durchgeführt werden.

5. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Schule ist eine Stätte des gemeinsamen Lernens und der Begegnung. Eine durchgehende Förderung der SchülerInnen ist unter anderem nur bei regelmäßigem Unterrichtsbesuch möglich. Die SchülerInnen sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule teilzunehmen. Das gilt auch für zusätzlichen wahlfreien Unterricht, wenn sich ein(e) SchülerIn für die Teilnahme entschieden hat.

5.1 Unterrichtsversäumnis

Bei Versäumnis des Unterrichts oder einer anderen verbindlichen Schulveranstaltung infolge Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse ist der Grund des Fehlens durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich mündlich und unmittelbar nach Ablauf der versäumten Zeit in Form einer schriftlichen Entschuldigung dem/der KlassenlehrerIn oder KlassenbetreuerIn mitzuteilen. Die Schule kann ein ärztliches Attest verlangen.

5.2 Befreiung vom Unterricht

Eine Befreiung vom Unterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und zeitlich begrenzt. Die Entscheidung über Unterrichtsbefreiung trifft das Lehrerkollegium.

Gegebenenfalls ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Eine Befreiung von verbindlichen Schulveranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

5.3 Beurlaubung

Eine Beurlaubung kann nur in dringenden Fällen erfolgen. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen erfolgen durch den/die KlassenlehrerIn oder KlassenbetreuerIn. Beurlaubungen darüber hinaus sind zehn Tage zuvor schriftlich einzureichen und bedürfen der Bestätigung und Zustimmung durch das Lehrerkollegium. Wird die Beurlaubung wegen eines ärztlich verordneten Erholungsaufenthaltes beantragt, ist die ärztliche Verordnung beizufügen.

5.4 Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht kann Ordnungsmaßnahmen nach dieser Schulordnung zur Folge haben. Im Wiederholungsfall kann insbesondere der Anspruch auf eine Leistungsbeurteilung erlöschen und ggf. die Entlassung aus dem Schulverhältnis erfolgen. Ergänzend gilt eine weitergehende Fehlzeitenverordnung für die Abschlussklassen.

5.5 Klassenreisen und Praktika

Klassenreisen und Praktika gehören zum Unterricht, die Teilnahme und die Übernahme der Kosten durch die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtend. Die Klassenreisen werden im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft geplant. Auf ordentlichen Elternabenden dazu getroffene Mehrheitsentscheidungen sind für alle Eltern/Erziehungsberechtigte bindend. Die Eltern sind frühzeitig durch Klassenlehrer/-betreuer über die Veranstaltungen zu informieren. Spätestens ein Jahr vor Beginn der Veranstaltung muss den Eltern der ungefähre Kostenrahmen mitgeteilt werden. Gesundheitliche Schwierigkeiten oder Behinderungen eine(s)r Schüler(s)in sind dem verantwortlichen Lehrer rechtzeitig mitzuteilen.

6 Ferien und schulfreie Tage

Die Ferientermine und schulfreien Tage sind bis auf gesondert geregelte Ausgleichstage für Wochenendveranstaltungen im Wesentlichen dieselben wie die an den staatlichen Schulen in Niedersachsen. Werden in besonderen Situationen durch staatliche oder städtische Behörden Anordnungen für staatliche Schulen getroffen (z.B. bei Smog oder Glatteis), so schließt sich die Freie Waldorfschule Wolfsburg diesen Anordnungen an.

7 Unterrichtsbeginn

- 7.1 Das Schulgebäude wird um 7.15 Uhr geöffnet. Alle Lehrer und Lehrerinnen, die im Hauptunterricht eingesetzt sind, öffnen spätestens um 7.40 Uhr ihren Unterrichtsraum. Mit dem ersten Gong um 7.50 Uhr begeben sich alle Schüler und Schülerinnen in ihren Klassenraum und bereiten sich auf den mit dem nächsten Gong um 8.00 Uhr beginnenden Unterricht vor. Die Anfangszeiten der Unterrichtsstunden hängen in den Klassenräumen aus. Schülerinnen, Schüler, Lehrer und Lehrerinnen haben pünktlich im Unterricht zu sein.
- 7.2 Nach dem Gong zum Pausenende begeben sich alle Schüler und Schülerinnen zu ihrem jeweiligen Klassenraum und warten ruhig vor der Tür auf ihren Lehrer bzw. ihre Lehrerin. Während der Unterrichtszeiten ist Ruhe in den Gängen und auf dem Schulhof (bei Freistunden) zu bewahren. Die Klassensprecher und -sprecherinnen oder deren Vertretungen sind verpflichtet den Vertretungsplan täglich zu verfolgen und die Klasse über Änderungen zu informieren. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sind selbst dafür verantwortlich.
- 7.3 Ist ein Lehrer oder eine Lehrerin 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse oder dem Kurs, melden dies die Klassensprecher- bzw. Sprecherinnen im Lehrerzimmer, evtl. im Sekretariat.

8 Pausen

Es gilt die Pausenordnung, die an mehreren Stellen der Schule aushängt. Dabei ist besonders auf Folgendes zu achten: Die großen Pausen sind zum Bewegen und Entspannen auf dem Schulhof oder für die älteren Schülerinnen und Schüler in der Cafeteria. Die Klassen und Flure sind dann für die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 10. Klasse keine Aufenthaltsräume.

Die Klassenräume werden ordentlich hinterlassen und danach vom Lehrer oder der Lehrerin abgeschlossen. Bei Regen können sich die Schüler und Schülerinnen auf dem Schulhof unter der Überdachung aufhalten.

Die Schüler und Schülerinnen der Klassen 1 bis 10, die noch nicht mindestens 16 Jahre alt sind, dürfen das Schulgelände ohne Begleitung eines Lehrers oder einer Lehrerin vor Unterrichtschluss nicht verlassen. · Verlassen Oberstufenschülerinnen und -schüler das Schulgelände ohne schulischen Grund, dann sind sie nicht über die Schule versichert. Sie sind

in jedem Fall verpflichtet, rechtzeitig zum Beginn des nachfolgenden Unterrichts im Klassenraum anwesend zu sein.

In den kleinen Pausen bleiben die Klassen und Kurse in ihren Räumen, sofern sie diese nicht wechseln müssen, und bereiten sich auf die nächste Stunde vor.

Toben, schnelles Laufen, Rollern, Skaten, Einradfahren, Ballspielen u.ä. ist in den Gebäuden unserer Schule wegen Unfallgefahr und möglicher Beschädigungen nicht erlaubt.

Es darf nicht mit Schnee geworfen und es dürfen keine Eisflächen zum Rutschen benutzt und angelegt werden.

Für den Pausenverkauf, den Aufenthalt im Foyer und das Mittagessen im Schulrestaurant gelten gesonderte Nutzungsverordnungen, die vor Ort aushängen.

Bei extremen Witterungsverhältnissen und in Notfallsituationen können besondere Maßnahmen der jeweils aufsichtsführenden Lehrer und Lehrerinnen veranlasst werden.

9 Aufsicht und Hausrecht

9.1 Die Schule gewährleistet auf dem Schulgelände die Aufsicht über die Schüler während der Teilnahme am Unterricht und anderen Schulveranstaltungen. Die Aufsicht beginnt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und endet 15 Minuten nach Unterrichts- bzw. Schulveranstaltungsende.

Finden Schulveranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten oder Praktika außerhalb des Schulgeländes statt, so wird dort die Aufsicht durch die Schule ebenfalls gewährleistet.

9.2 Das Hausrecht der Schule wird von den Lehrern und Mitarbeitern im Auftrag des Vorstands nach § 10 der Vereinssatzung ausgeübt. Ihren Anweisungen ist zu folgen.

10 Zeugnisse und Prüfungen

10.1 Alle SchülerInnen erhalten am Ende eines Schuljahres einen Zeugnisbericht. Ab dem 11. Jahrgang wird zusätzlich ein Notenzeugnis erteilt. Prüfungszeugnisse enthalten Noten oder Punkte. Bei einem vorzeitigen Verlassen der Schule können auf Antrag ab der 8. Klasse Notenzeugnisse ausgestellt werden. Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschriften, dass sie von den Zeugnissen Kenntnis genommen haben.

10.2 Die Abschlussprüfungen an der Freien Waldorfschule Wolfsburg werden nach der Prüfungsordnung abgenommen, die vom Kultusministerium genehmigt ist. Zu Beginn des 9. Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten und die SchülerInnen über die Möglichkeiten der Schulabschlüsse der Freien Waldorfschule Wolfsburg e. V. informiert. Für die allgemeine Hochschulreife (Abitur) gilt die Verordnung über die Abiturprüfung für SchülerInnen der Freien Waldorfschulen.

III. Verhalten in der Schule

11 Allgemeine Regeln für den Umgang miteinander

11.1 Schülerinnen, Schüler, Lehrer und Lehrerinnen sowie Eltern achten einander und gehen freundlich und hilfsbereit miteinander um. Wir bemühen uns um ein faires Miteinander und lehnen jede Form von Gewalt ab. Wir achten darauf, in einer höflichen Sprache miteinander zu

reden. Streitigkeiten versuchen wir durch Gespräche zu lösen oder bitten geeignete Personen um Hilfe.

- 11.2 Das Eigentum anderer wird respektiert, d.h. es bleibt ohne deren Erlaubnis unangetastet. Die Lehrmaterialien und Einrichtungsgegenstände der Schule werden sorgsam behandelt. Bei Beschädigungen muss für Schadenersatz gesorgt werden.
- 11.3 Gefährliche Gegenstände wie Messer, Reizgas, Laser-Pointer etc. dürfen nicht mit zur Schule gebracht werden. Es ist ratsam, größere Geldbeträge, wertvolle Schmucksachen und elektronische Medien (MP3-Player etc.) zu Hause zu lassen. Es besteht kein Versicherungsschutz. Handys dürfen mitgebracht werden, sind aber während des Schulbetriebs ebenso wie andere elektronische Medien ausgeschaltet, soweit die unterrichtende Lehrkraft nichts Abweichendes veranlasst. Bei Zuwiderhandlung kann das Gerät eingezogen werden. Im Übrigen gilt das Handyverbot nicht nur für Schüler, sondern als Empfehlung im Sinne einer Vorbildfunktion auch für alle Erwachsenen, die sich im Bereich der Schule aufhalten. Unbedingt notwendige Telefongespräche dürfen von SchülerInnen nur im Sekretariat getätigt werden.
- 11.4 Ein diszipliniertes und rücksichtsvolles Verhalten im Unterricht ist Voraussetzung für erfolgreiches Lernen. Es ist die selbstverständliche Pflicht jedes Schülers und jeder Schülerin Hausaufgaben zu machen und im Unterricht mitzuarbeiten.

Alle beachten die vereinbarten Gesprächsregeln. Essen und Trinken während des Unterrichts bedürfen der Absprache mit den jeweiligen Lehrkräften. Kaugummi darf auf dem gesamten Schulgelände und in den Schulgebäuden nicht gekaut werden.

Auf der Kleidung dürfen keine auffälligen Symbole oder Aufdrucke enthalten sein (z.B. Motive oder Wörter), mit denen Gewalt dargestellt oder verherrlicht wird, die sexistisch sind oder in irgendeiner Form diskriminierend wirken.

12. Weiteres in den Gebäuden und auf dem Schulgelände

Wir alle sind für die Sauberkeit und Ordnung in unserer Schule verantwortlich. Das bedeutet:

- Nach der letzten Stunde verlassen die Schülerinnen und Schüler die Klassenräume sauber und aufgeräumt. Alle Stühle werden hochgestellt, die Fenster geschlossen und das Licht wird ausgeschaltet. Der Lehrer oder die Lehrerin schließt die Tür ab.
- Papier und Abfälle gehören in die aufgestellten Mülleimer.
- Fahrräder, Mopeds, Motorroller etc. werden auf dem Schulgelände geschoben und vor dem Eingang der Schule auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt. Der Lehrerparkplatz steht bis zum Schulschluss um 15.10 Uhr ausschließlich den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Freien Waldorfschule Schule zur Verfügung.
- Die Benutzung der Turnhalle ist ohne Aufsicht durch den Lehrer nicht gestattet
- Das Fußballspielen ist nur gemäß Absprache auf den zugewiesenen Flächen erlaubt.
- Tiere sind auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden nur nach Absprache mit einer Lehrkraft gestattet.

13 Rauchen, Alkohol und andere Drogen

- 13.1 Das Tabakrauchen, das Konsumieren sowie der Besitz von Alkohol sind den Schülern und allen Vereinsmitgliedern sowie Besuchern auf dem Schulgelände und während einer Schulveranstaltung grundsätzlich verboten; auf Antrag kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen.
- 13.2 Jeglicher Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz auf dem Schulgelände, in dessen unmittelbarer Nähe oder während einer Schulveranstaltung berechtigt die Schule zur fristlosen

Kündigung des Schulrechtsverhältnisses. Dazu zählen der Besitz, der Konsum, der Erwerb sowie der Handel von allen illegalen Drogen. .

- 13.3 Der Konsum, Besitz, Erwerb, Handel und die Weitergabe von sog. Legal Highs - pflanzliche oder synthetische Substanzen mit psychoaktiver Wirkung, die in Bezug auf Struktur und Wirkungsweise oft eine große Ähnlichkeit zu illegalen Drogen aufweisen - ist auf dem Schulgelände, in dessen unmittelbarer Nähe oder während einer Schulveranstaltung verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot berechtigt die Schule zur fristlosen Kündigung des Schulrechtsverhältnisses.
- 13.4 Schüler, die unter Einfluss von Alkohol, illegalen Drogen oder Legal Highs stehen, können vom Unterricht bzw. von einer Schulveranstaltung ausgeschlossen werden. Bei diesbezüglich wiederholtem Unterrichts- bzw. Schulveranstaltungsausschluss ist die Schule berechtigt, das Schulrechtsverhältnis fristlos zu kündigen.
- 13.5 Wird ein Schüler seitens der Schule verdächtigt, dass er unter Einfluss von Alkohol, illegalen Drogen oder Legal Highs steht und bestreitet der Schüler dieses, kann die Schule die sofortige Durchführung eines Drogen- bzw. Alkoholtests verlangen. Der Schüler hat sich hierzu ggf. in Begleitung eines Erwachsenen bei dem von der Schule benannten Arzt einzufinden und am Test mitzuwirken. Führt der Test zu dem Ergebnis, dass der Verdacht der Schule begründet war, hat der Schüler bzw. haben dessen Erziehungsberechtigte die Kosten der Testdurchführung zu tragen, ansonsten trägt die Schule die Kosten. Verweigert der Schüler die Teilnahme am Test oder verweigern bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten dessen Teilnahme, gilt der Verdacht der Schule als begründet und sie ist zu den Maßnahmen gemäß Ziffer 4 berechtigt.

IV. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

14 Erziehungsmaßnahmen

- 14.1 Grundsätzlich ist es Aufgabe der/des Lehrer(s)in, aus ihrer/seiner pädagogischen Verantwortung heraus geeignete Erziehungsmaßnahmen auszuwählen und einzuleiten. Dieses kann selbstverständlich nur unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen, individuellen Situation, des Alters der/des Schüler(s)in und ihrer/seiner Persönlichkeit erfolgen. Bei häufig auftretenden Problemsituationen mit eine(r)m SchülerIn ist es selbstverständlich, dass der Lehrer frühzeitig ein Gespräch mit den Eltern der/des Schüler(s)in führt. Die Eltern werden damit in die Problemsituation eingebunden. Schwerwiegende Erziehungsmaßnahmen, z.B. befristeter Ausschluss von einzelnen Unterrichtsfächern, sind grundsätzlich den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

15 Ordnungsmaßnahmen

- 15.1 Bleiben die in Abstimmung mit den Eltern durchgeführten Erziehungsmaßnahmen erfolglos und führt ein andauerndes Fehlverhalten einer/eines Schüler(s)in zu erheblichen Konflikten, können Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden, die in letzter Konsequenz mit einer Entlassung aus dem Schulverhältnis enden können. Ordnungsmaßnahmen im Einzelnen sind:
 - Gespräch mit den Erziehungsberechtigten;
 - eine schriftliche Information an die Eltern durch die Schulleitung;
 - der vorübergehende Ausschluss von einzelnen Unterrichtseinheiten oder vom gesamten Unterricht

- die schriftliche Androhung der Entlassung aus der Schule;
- die Entlassung aus der Schule.

15.2 Die Ordnungsmaßnahmen werden eingeleitet und beschlossen durch die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Vorstand. Vor dem Beschluss der Entlassung müssen die Eltern der/des Schüler(s)in und die ElternvertreterInnen der Klasse angehört werden.

V. Zusammenwirken zwischen Eltern und Schule

16 Zusammenarbeit zwischen Eltern, SchülerInnen und Lehrern

Eine vertrauensvolle und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schüler(n)Innen und Lehrerkollegium ist ein wesentlicher Bestandteil im Leben der Freien Waldorfschule Wolfsburg e. V.. Auch Konflikte und deren Lösungen gehören zum Leben unserer Schule. Am Anfang sollte immer das offene und direkte Gespräch der am Konflikt beteiligten Personen stehen. Bleibt ein Konflikt so dauerhaft bestehen, dass von einem gestörten Vertrauensverhältnis ausgegangen werden muss, liegt ein sachlicher Kündigungsgrund gemäß Punkt 2.5 dieser Ordnung vor.

16.1 Elternabende

In regelmäßigen Abständen finden Elternabende statt. Die Elternabende werden von KlassenlehrerIn bzw. KlassenbetreuerIn und interessierten Eltern vorbereitet und einberufen.

16.2 Elternbesuche und Einzelgespräche

Persönliche Fragen der Eltern und pädagogische Probleme einzelner SchülerInnen können bei Elternbesuchen und in Einzelgesprächen mit den Lehrer(n)Innen erörtert werden. Für die Lösung von Aufgaben und Probleme einer Klassengemeinschaft setzen sich KlassenlehrerIn bzw. -betreuerIn, FachlehrerIn, ElternverteterIn und ggf. SchülervertreterInnen zusammen.

16.3 Elternvertretung

Alle zwei Jahre werden durch die Klassenelternschaft zwei ElternvertreterInnen gewählt.

16.4 Schülervertreter

Mit Beginn des 7. Schuljahres können je Klasse zwei SchülervertreterInnen für das laufende Schuljahr gewählt werden. Die SchülervertreterInnen bilden die Schülervertretung .

16.5 Der Eltern-Lehrer-Arbeitskreis (ELAK)

Der ELAK ist ein gemeinsames, nicht als Organ in der Satzung verankertes Informations-Forum der Eltern und LehrerInnen.

VI. Schlussbestimmungen

17 Versicherungen und Haftung

17.1 Die Schüler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung (Gemeindeunfallversicherungsverband GUV) gegen die Folgen körperlicher Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbesuch versichert.

Unfälle, die innerhalb des Aufsichtsbereiches der Schule geschehen, müssen die Mitarbeiter der Schule beim GUV melden. Unfälle, die außerhalb des Aufsichtsbereiches der Schule (auf

dem direkten Schulweg) geschehen, müssen die Erziehungsberechtigten der Schule melden. Die Schule gibt dann die Meldung an den GUV weiter. Die Eltern erhalten von der Schule eine Kopie.

- 17.2 Verursacht ein Schüler, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, fahrlässig oder vorsätzlich Schäden am Eigentum von Mitschülern, am Eigentum des Schulvereins oder am Eigentum von Mitarbeitern der Schule, so stehen die Erziehungsberechtigten für den Schaden ein.
- 17.3 Die Erziehungsberechtigten sind für die pflegliche Behandlung und die pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das den Schülern von der Schule anvertraut wird, verantwortlich und haften im Falle einer Beschädigung sofern der Schüler das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- 17.4 Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung. Das gleiche gilt für Garderobe, Geld und Wertgegenstände. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Rechtsvorschriften.

18 Lehr- und Lernmittel

Lernmittel (z.B. Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial) werden, soweit nicht Lernmittelfreiheit gegeben ist, von den Erziehungsberechtigten nach Angaben der Schule beschafft.

Die im Unterricht angefertigten Arbeiten kann die Schule zu Ausstellungszwecken zurückhalten.

19 Datenschutz, Adressenlisten, Fotos und Arbeiten der Schüler, wissenschaftliche Begleitung

- 19.1 Alle Angaben im Zusammenhang mit dem Schulrechts- und Mitgliedschaftsverhältnis im Verein unterliegen dem Datenschutz. Sie werden streng vertraulich behandelt und sind nur den jeweils unmittelbar mit der organisatorischen Abwicklung vertrauten Lehrern und Mitarbeitern, im Bedarfsfall auch den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates zugänglich.

Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Es wird eine Schülerdatenbank - auch über die Beendigung der Schulzeit hinaus - zum Zweck der Kontaktaufnahme mit ehemaligen Schülern - geführt. Die Eltern, bzw. volljährigen Schüler können jederzeit die Löschung ihrer Daten verlangen.

- 19.2 Es wird für jede Klasse eine erweiterte Adressenliste der Eltern und Schüler durch die Schule erstellt und verteilt.
- 19.3 Die Schülerakte wird nach Abschluss der Schule mind. 20 Jahre durch die Schule aufbewahrt. Sie kann nach vorheriger Absprache im Schulbüro eingesehen werden.
- 19.4 Die Schule ist berechtigt zu Dokumentationszwecken Fotos oder Videos der Schüler insbesondere auch von Klassenspielen, Klassenfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen anzufertigen und zu speichern. Die Schule ist berechtigt diese Fotos auch in ihrer Mitgliederzeitschrift oder ähnlichen Publikationen zu veröffentlichen oder ohne Namensnennung auf ihrer Internetseite.

Dasselbe gilt für Arbeiten von Schülern, insbesondere Werkstücke, Bilder.

Die Eltern, bzw. volljährigen Schüler können jederzeit die Löschung ihrer Fotos verlangen sofern daran ein schutzwürdiges Interesse besteht.

- 19.5 Die Schule ist berechtigt im Rahmen wissenschaftlicher Begleitung ihrer Tätigkeit Dritten die Teilnahme am Unterricht und dessen Dokumentation zu gestatten.

20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Ordnung am nächsten kommen, welche die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Ordnung als lückenhaft erweist.

Änderungsregister:

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.06.1993

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2016